



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Nur per E-Mail:

An die Regierungen
und MB-Dienststellen in Bayern

Nachrichtlich:

An die Ganztagskoordinatoren
in allen Schularten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.71 963

München, 01.07.2016

**Qualifikation des Personals in offenen Ganztagsangeboten an
Schulen (OGTS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Ausbau offener Ganztagsangebote an Schulen sind zuletzt zahlreiche Anfragen hinsichtlich der Qualifikation des dort eingesetzten Personals - insbesondere bezüglich des Ansprechpartners für die Schulleitung - an uns herangetragen worden, die im Folgenden zusammenfassend beantwortet werden sollen.

1. Gesamtverantwortung der Schulleitung

In der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 heißt es: „Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden.“ Dieser Verweis auf eine leitende Funktion des Ansprechpartners hat verschiedentlich zu dem Missverständnis geführt, es sei von einer

eigenverantwortlichen Leitung - vergleichbar der Leitung einer Kindertageseinrichtung - auszugehen. Dies trifft jedoch für den offenen Ganztags an Schulen so nicht zu. Vielmehr liegt die Gesamtverantwortung in einem offenen Ganztagsangebot an Schulen gemäß Ziff. 2.6.1 der genannten KMBek immer bei der Schulleitung.

Das Staatsministerium beabsichtigt, bei der anstehenden Anpassung der KMBek die Gesamtverantwortung der Schulleitung stärker herauszustellen und daher auf die bisherige Formulierung zu verzichten, wonach die Ganztagsangebote von dem Ansprechpartner des Kooperationspartners „geleitet werden“. Die Aufgabe des zentralen Ansprechpartners für die Schulleitung ist es vielmehr, die Durchführung des Ganztagsangebots koordinierend zu begleiten und wesentliche pädagogische und organisatorische Fragen mit der Schulleitung abzustimmen.

2. Qualifikation des Ansprechpartners für die Schulleitung

Grundsätzlich strebt das Staatsministerium an, in offenen Ganztagsangeboten einen möglichst hohen Anteil an pädagogischen Fachkräften (Erzieher, Sozialpädagogen, Lehrkräfte) zu erreichen. Daher ist in der o. g. KMBek aus dem Jahr 2013 festgelegt, dass der Schulleitung von Seiten des Kooperationspartners bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung stehen muss. Exemplarisch werden diesbezüglich in der Bekanntmachung Erzieher und Sozialpädagogen genannt.

Aufgrund der gegenwärtig extrem stark angespannten Situation auf dem Fachkräftemarkt werden seitens der Kooperationspartner auch solche Personen vorgeschlagen, die nicht unmittelbar als Erzieher bzw. Sozialpädagoge eingeordnet werden können. Die Eignung solcher Personen muss jeweils im Einzelfall überprüft werden.

Deshalb werden die Regierungen bzw. Damen und Herren Ganztagskoordinatoren gebeten, künftig entsprechend den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen zu entscheiden. Diese gelten bis auf Weiteres und sind als Ergänzung der diesbezüglichen Regelungen der oben genannten KMBek anzusehen. Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, bei der anstehenden Anpassung der o. g. KMBek die sichere Beherrschung der deutschen Sprache als zusätzliche Qualifikationsanforderung aufzunehmen.

Die nachfolgenden Regelungen unter Ziff. 2a bis 2e beziehen sich ausschließlich auf die Personen, die als zentraler Ansprechpartner für die Schulleitung benannt werden sollen. Vor einer Entscheidung über die Anerkennung ist im Zweifelsfall mit der entsprechenden Schulleitung Rücksprache zu halten.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass es künftig nicht mehr erforderlich ist, in Zweifelsfällen die von den Regierungen bzw. Ganztagskoordinatoren getroffene Entscheidung im Einzelnen mit dem Staatsministerium abzustimmen. Zur Absicherung einer hohen Qualität der schulischen Ganztagsangebote soll allerdings darauf geachtet werden, dass das Qualifikationsprofil der eingesetzten Personen auch den entsprechenden Anforderungen gerecht wird.

Die Kooperationspartner sind darauf hinzuweisen, dass die mit diesem Schreiben festgelegten Kriterien zur Entscheidung von Einzelfällen die o. g. KMBek bis auf Weiteres ergänzen, nicht aber als langfristig gültige Grundlage für die Personalplanung der Kooperationspartner herangezogen werden können. Kooperationspartnern ist anzuraten, nach Möglichkeit von vornherein solche Personen als Ansprechpartner zu benennen, die den Festlegungen der KMBek zweifelsfrei entsprechen (Erzieher, Sozialpädagogen, Lehrkräfte).

Regelungen zum weiteren pädagogischen Personal in schulischen Ganztagsangeboten finden sich unten unter Ziff. 3 dieses Schreibens.

a) Berufsausbildungen und Studiengänge mit pädagogischem Bezug

Als zentraler Ansprechpartner für die Schulleitung kommen gemäß o. g. KMBek in erster Linie ausgebildete Erzieher, Sozialpädagogen und Lehrkräfte mit abgeschlossenem Zweitem Staatsexamen in Betracht. In Einzelfällen können auch solche Personen anerkannt werden, die den in der KMBek genannten Qualifikationsprofilen des Erziehers und Sozialpädagogen bezüglich der pädagogischen Qualifikation weitestgehend entsprechen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person in Betracht kommt, bedarf es jedoch einer genauen Betrachtung der jeweiligen pädagogischen Qualifikation.

Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Ausbildung bzw. Studium durchlaufen hat, das sich u. a. mit Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Schulkindalter befasst und zur Leitung größerer Lern- und Betreuungsgruppen qualifiziert. Dies trifft in der Regel auf Personen zu, die einen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education absolviert haben. Auch kommen ggf. Personen in Betracht, die einen pädagogisch ausgerichteten Studiengang abgeschlossen haben, der eindeutige Bezüge zum Umgang und der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Altersgruppe aufweist (z. B. Religions-, Sport-, Kunst- und Musikpädagogen). Das Kultusministerium wird diesbezüglich keine abschließende Berufeliste vorlegen, sondern bittet ggf. um Betrachtung des Einzelfalls.

Bei Ausbildungs- und Studiengängen, die einen eindeutigen pädagogischen Bezug aufweisen, ohne sich jedoch ausschließlich mit Pädagogik zu befassen, ist auf den Anteil der entsprechenden Inhalte zu achten. So wird ein mehrsemestriges Studium, in dessen Verlauf in einzelnen Semestern geringe Anteile mit pädagogischem Be-

zug belegt wurden, keine Anerkennung von vornherein ermöglichen (Beispiel: Studium der Soziologie; darunter ein Seminar mit Bezug zu pädagogischen Fragen).

Exemplarisch wird auch darauf hingewiesen, dass z. B. bei Ausbildungsgängen mit Inhalten zu reinen Unterstützungstätigkeiten (z. B. Kinderpflege von Kleinkindern), bei beruflichen Vorerfahrungen im Bereich des Einzelmusikunterrichts oder bei Fachwissenschaftlern mit Erfahrung in Einzelnachhilfe eine Anerkennung nicht von vornherein in Betracht kommt, sondern weitere pädagogische Qualifikationen bzw. praktische pädagogische Erfahrungen nachzuweisen sind.

b) Lehrkräfte

Kooperationspartner können auch Personen mit Lehramtsbefähigung als Ansprechpartner für die Schulleitung einsetzen. Unter Lehrkräften sind grundsätzlich Personen zu verstehen, die über beide Staatsexamina verfügen. Personen nur mit Erster Lehramtsprüfung können anerkannt werden, wenn aufgrund sonstiger pädagogischer Tätigkeiten (z. B. Jugendarbeit, mehrjähriger Einsatz in offenen Ganztagsgruppen) davon auszugehen ist, dass hinreichend Praxiserfahrungen vorliegen.

Bei im Ausland erworbenen Lehrerqualifikationen ist nicht darauf abzustellen, ob die entsprechende Qualifikation zum Unterricht an einer bayerischen Schule befähigt, sondern darauf, ob im Rahmen der jeweiligen Lehrerausbildung hinreichend pädagogische Kenntnisse erworben und praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten, um eine Schulleitung bei der Koordinierung nachmittäglicher Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen.

c) Absolventen von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung

Vereinzelt werden im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung Lehrgänge angeboten, die gezielt auf den Einsatz in schuli-

schen Ganztagsangeboten vorbereiten. Absolventen solcher Lehrgänge können als Ansprechpartner für die Schulleitung anerkannt werden, wenn sie vor Absolvierung des Lehrgangs bereits über berufliche oder vertiefte ehrenamtliche Vorerfahrungen im pädagogischen Bereich verfügen, die über entsprechende Qualifikationsnachweise belegt werden können.

Entsprechende Lehrgänge müssen mindestens einen Umfang von 120 Zeitstunden aufweisen, wovon mindestens 80 Zeitstunden in Form von Fortbildungskursen mit Präsenzplicht zu absolvieren sind. Praktika bzw. der praxisbegleitende Einsatz in der offenen Ganztagschule sind hierbei nicht als Präsenzzeiten zu werten.

Die Etablierung eigener staatlicher Ausbildungsgänge mit Bezug zum schulischen Ganztags ist nicht geplant.

d) Personen mit mehrjährigen beruflichen Vorerfahrungen im Bereich der Angebotsform der staatlich geförderten Mittagsbetreuung an Grundschulen und Förderschulen

Gegenwärtig werden an vielen Schulstandorten in Bayern offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eingerichtet, an denen zuvor Gruppen der Mittagsbetreuung angeboten wurden. Wenn Betreuungskräfte, die bisher in der staatlich geförderten Mittagsbetreuung eingesetzt waren, Qualifikationen gemäß den oben unter Ziff. 2a) genannten Grundsätzen nachweisen können, kommen sie stets als zentraler Ansprechpartner der Schulleitung in Betracht.

Betreuungskräfte ohne solche Qualifikationen können als zentraler Ansprechpartner für die Schulleitung anerkannt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Bewährte Betreuungstätigkeit in einer Angebotsform der staatlich geförderten Mittagsbetreuung
 - in verantwortlicher Stellung
 - im Umfang von mindestens 5 Jahren
 - im Umfang von mindestens drei Tagen pro Schulwoche

2. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsangeboten (mindestens einmal jährlich)
3. Teilnahme an einer (berufsbegleitenden) Nachqualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 120 Zeitstunden gemäß dem vom Staatsministerium festgelegten Leitfaden

Das Staatsministerium wird im Verlauf des Jahres 2016 einen Leitfaden für entsprechende Nachqualifizierungsmaßnahmen vorlegen. Da nicht sofort hinreichend Plätze für Nachqualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen werden, können Betreuungskräfte in der Mittagsbetreuung, die den oben genannten Kriterien unter Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen, bis Ablauf des Schuljahres 2018/2019 vorübergehend als zentraler Ansprechpartner der Schulleitung anerkannt werden. Eine darüber hinausgehende Anerkennung wird nur möglich sein, wenn nach dieser Übergangszeit eine entsprechende Nachqualifizierungsmaßnahme nachgewiesen werden kann.

e) Ergänzende pädagogische Erfahrungen im ehrenamtlichen Bereich

Praktische pädagogische Erfahrungen ohne entsprechende berufliche Qualifikation, z. B. im Bereich der Jugendarbeit oder bei Personen mit mehrjähriger Tätigkeit in offenen Ganztagsgruppen, können bei Einzelfallentscheidungen ergänzend zum Tragen kommen. Für sich genommen ermöglichen sie jedoch keine Anerkennung als Ansprechpartner für die Schulleitung. Dies gilt auch für Qualifikationsnachweise als Übungsleiter im Bereich des Sports.

3. Qualifikation des weiteren Personals

Bezüglich des weiteren eingesetzten Personals plant das Staatsministerium gegenwärtig keine Veränderung gegenüber den in der o. g. KMBek erfolgten Festlegungen. Die erforderliche Fachkompetenz legt weiterhin die Schulleitung unter Berücksichtigung der sonstigen diesbezüglichen Regelungen und Bestimmungen fest.

4. Nachqualifikation für offene Ganztagsangebote im Kombination von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

Im Rahmen eines auf zwei Schuljahre angelegten Modellversuchs wird gegenwärtig die offene Ganztagschule in Kombination von Jugendhilfe und Schule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (OGTS-Kombi) erprobt. Im Rahmen dieser Modellphase wurden Lehrgänge zur Qualifikation als Ergänzungskraft an schulischen Ganztagsangeboten eingerichtet. Über die Zukunft der offenen Ganztagsangebote in Kombination von Jugendhilfe und Schule und die damit verbundenen Nachqualifizierungsmaßnahmen entscheiden die zuständigen Staatsministerien nach Beendigung der Modellphase.

Eine entsprechende Weiterqualifizierungsmaßnahme zur Ergänzungskraft befähigt aber nur dann zur Tätigkeit als Ansprechpartner der Schulleitung in der Angebotsform OGTS, wenn ergänzend Module belegt wurden, die sich in besonderer Weise mit den koordinierenden Aufgaben des Ansprechpartners befassen.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Aufsichtsbezirk tätigen Kooperationspartner sowie die Schulleitungen auf geeignetem Wege über die oben ausgeführten Grundsätze zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin